

4443 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz geändert wird

Nach dem Behinderteneinstellungsgesetz können ausschließlich österreichische Staatsbürger und Flüchtlinge, denen Asyl gewährt wurde, dem Kreis der begünstigten Behinderten angehören. Lediglich bei der Gewährung von Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds im Zusammenhang mit der Erlangung und Aufrechterhaltung eines Arbeitsplatzes, können derzeit Leistungen für behinderte Ausländer erbracht werden. Da diese Rechtslage im Widerspruch zu Art. 4 des EWR-Vertrages steht, der ein Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit vorsieht, soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß eine Anpassung an das Recht des EWR dadurch geschehen, daß Staatsangehörige sämtliche EWR-Mitgliedstaaten in gleicher Weise wie österreichische Staatsbürger zum Kreis der begünstigten Behinderten zählen. Wie bei den Österreichern ist es Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis, daß ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vH vorliegt und kein Ausschließungsgrund gegeben ist. Weiters sollen Staatsangehörige der EWR-Mitgliedstaaten unter denselben Voraussetzungen wie österreichische Staatsbürger auch dann Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds erhalten können, wenn sie wegen einer Behinderung von weniger als 50 vH oder wegen einer bestehenden Schul- oder Berufsausbildung nicht dem Kreis der begünstigten Behinderten angehören. Leistungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds zum Zwecke der Fürsorge für Behinderte können jedoch nur erbracht werden, wenn die Personen ihren dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet haben. Ferner soll durch den gegenständlichen Beschluß klargestellt werden, daß sämtliche begünstigte Behinderte (auch solche aus EWR-Mitgliedstaaten) das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl zu Behindertenvertrauenspersonen innehaben.

- 2 -

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Jänner 1993 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1993 01 26

Johanna Schicker
Berichterstatte rin

Hedda Kainz
Vorsitzende